

Satzung

des Vereins "Freunde und Förderer des Walldorfer Tierparks e.V."
vom 1. April 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Walldorfer Tierparks e.V.". Im Folgenden „Verein“ genannt. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 69190 Walldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den Walldorfer Tierpark in Trägerschaft der Stadt Walldorf. Seine besondere Aufgabe besteht darin, die naturkundliche Information des Tierparks zu erhöhen, sowie den weiteren Ausbau dieser Einrichtung beim Errichten von Tierunterkünften, Gehegen oder bei der Beschaffung von Tieren zu fördern. Ferner will er das Interesse an Tier- und Naturkunde, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, wecken und vertiefen. Der Verein will seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem Träger des Tierparks, der Stadt Walldorf, vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:
- a) Schaffung von Einrichtungen mit Hilfe derer Kontakte zwischen Menschen, vor allem Kindern, und der Tier-/Pflanzenwelt hergestellt und gepflegt werden, z.B. Tierparkführungen, Streichelzoo
 - b) Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Tierkonzeptes
 - c) Sammlung von Geldmitteln (Sponsoren, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Tierpatenschaften und Spendenbox)
 - d) Netzwerkkontakte
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(3) Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

(4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige finanziellen Mittel

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere von Sponsoren, aus freiwilligen Zuwendungen, den Mitgliedsbeiträgen, Tierpatenschaften und der Spendenbox aufgebracht.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist über Bankeinzug jährlich im April fällig.

(4) Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge, die Tierpatenschaften und freiwilligen Zuwendungen werden Spendenbescheinigungen ab 200 Euro ausgestellt, soweit diese aus steuerlichen Gründen erforderlich sind. Nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV gilt für geringere Beträge der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

(5) Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß auszuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen

- a) Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Kassenwart
- d) dem Bürgermeister der Stadt Walldorf oder ein von ihm benannter Vertreter

(2) Die Vorstandsmitglieder (a-c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, der spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung von ihr zu bestätigen ist.

4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er leitet den Verein und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

(5) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer, im Folgenden „gesetzliche Vertreter“ genannt. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Im allseitigen Einvernehmen oder bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch ohne Beachtung dieser Frist eingeladen werden. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom gesetzlichen Vertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Walldorfer Rundschau mit Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Eine Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem gesetzlichen Vertreter spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(4) Der gesetzliche Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfberichtes
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (§ 8 Abs. 3)
- e) die Festsetzung der Mindestbeiträge (§ 5 Abs. 2)
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 10)

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt geheime Abstimmung.

(7) Wahl-/Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Beurkundung

Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 10 Satzungs- und Zweckänderung

Eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für den Tierpark Walldorf

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung (mindestens 7 Personen müssen unterschreiben) vom 14.03.2019 errichtet.

Zur sprachlichen Vereinfachung wird meist nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gemeint.

Gez.:

Gesetzliche Vertreter und Gründungsmitglieder